

Partner:

Claudia Bast-Roggendorf
Steuerberaterin

Nils Patrik Volk
Steuerberater, M. Sc.

Eichenstr. 2 | 33813 Oerlinghausen | Tel.: (05202) 91 54 0 | Fax: (05202) 91 54 10
 E-Mail: kontakt@bv-stb.de | Bürozeiten Mo. - Do. 8:00 - 16:30 Uhr, Fr. 8:00 - 12:30 Uhr
 Besuchen Sie unsere neue Internetseite mit aktuellen Tipps und Hinweisen: www.bv-stb.de

Ausgabe Dezember 2017

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

12

THEMEN

UNTERNEHMER..... 1
 Brezelverkauf auf Oktoberfest: BFH wendet
 7%igen Umsatzsteuersatz an..... 1
 Ist die Sollbesteuerung mit dem Unionsrecht vereinbar? 2
 Geschenke: Pauschalsteuer weiterhin aus 35-€-Grenze
 ausgeklammert..... 2

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER..... 3
 Pension: Weiterarbeit über den Versorgungseintritt hinaus 3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER..... 3
 Dienstwagen: Individuelle Zuzahlungen jetzt abziehbar..... 3

Entfernungspauschale: Was bei Fahrgemeinschaften
 zu beachten ist 4

HAUSBESITZER..... 4
 Grunderwerbsteuer:
 Entlastung für Immobilienkäufer in Sicht? 4
 Anschaffungsnahe Herstellungskosten: 15%-Grenze
 gefährdet den Sofortabzug 5

ALLE STEUERZAHLER..... 5
 Arbeitszimmer: Bei mehreren Tätigkeiten ist
 Höchstbetrag von 1.250 € nicht aufzuteilen 5

UNTERNEHMER

BREZELVERKAUF AUF OKTOBERFEST: BFH WENDET 7%IGEN UMSATZSTEUERSATZ AN

Gastronomen streiten häufig mit ihren Finanzämtern über die Frage, ob ihre Umsätze dem 7%igen oder dem 19%igen Umsatzsteuersatz unterliegen. Welche Merkmale bei dieser Abgrenzung relevant sind, zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Geklagt hatte ein Gastronom, der in den Jahren 2012 und 2013 mehrere Verkaufsstände in Festzelten auf dem Oktoberfest gepachtet hatte, um von dort Brezeln („Wiesnbrezn“) zu verkaufen.

Um seine Ware direkt an die Festzeltbesucher zu bringen, setzte er sogenannte **Breznläufer** ein, die durch die Reihen des Festzelts gingen. Während der Gastronom seine Umsätze mit 7 % versteuern wollte, wandte sein Finanzamt den 19%igen Steuersatz an und argumentierte, dass ihm die Infrastruktur der

Festzeltbetreiber (Zelt mit Biertischgarnituren und Musik) zuzurechnen sei und er deshalb einen (regulär zu steuernden) restaurantähnlichen Umsatz bewirkt habe. Eine ermäßigt zu steuernde bloße Lieferung von Speisen schloss das Finanzamt wegen der vorhandenen „Verzeihvorrichtungen“ aus.

Der BFH nahm umsatzsteuerrechtlich jedoch eine Lieferung von Backwaren an und gestand dem Gastronomen daher den **7%igen Umsatzsteuersatz** zu. Nach Gerichtsmeinung **durfte dem Gastronomen die Infrastruktur der Bierzelte nicht zugerechnet werden**, weil diese den Gastronomieumsätzen des Festzeltbetreibers diene.

Es handelte sich für den klagenden Gastronomen also um fremde Verzeihvorrichtungen, an denen er kein eigenes Mitbenutzungsrecht hatte. Er konnte seinen Kunden keine Sitzplätze im Festzelt zuweisen. Ferner war davon auszugehen, dass die Käufer der Brezeln die Biertischgarnituren nur hatten nutzen können, wenn sie zusätzliche Leistungen des Festzeltbetreibers in Anspruch nahmen (z.B. Kauf einer Maß Bier).

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze beziehen sich zwar auf die Streitjahre 2012 und 2013, sind aber nach wie vor relevant. Gastronomen können in vergleichbaren Fallkonstellationen demnach eine 7%ige Umsatzsteuer erreichen.

IST DIE SOLLBESTEUERUNG MIT DEM UNIONSRECHT VEREINBAR?

Wenn Unternehmer der sogenannten Sollbesteuerung unterliegen, entsteht die Umsatzsteuer auf ihre Umsätze bereits bei Leistungserbringung, und zwar unabhängig von der Frage, ob sie das Entgelt vom Kunden bereits vereinnahmt haben. Sie müssen die Umsatzsteuer daher vorfinanzieren, wenn der Geldeingang nicht zeitgleich mit der Leistungserbringung erfolgt.

Eine Vermittlerin von Profifußballspielern wollte diesen Umstand nicht hinnehmen und hat gegen die Sollbesteuerung nun den Klageweg beschritten. Sie hatte im Jahr 2012 mehrere Spieler vermittelt; die hierauf entfallenden Provisionsanteile von insgesamt 57.500 € standen ihr vertragsgemäß jedoch erst im Jahr 2015 zu. Die spätere Zahlung setzte zudem voraus, dass der Arbeitsvertrag zwischen Verein und Spieler bis dahin fortbestand.

Das Finanzamt unterwarf die Provisionsforderungen bereits 2012 der Umsatzsteuer, so dass die Spielervermittlerin erhebliche Steuerbeträge zahlen sollte, obwohl sie die Provisionszahlungen voraussichtlich erst Jahre später beanspruchen konnte.

Der Bundesfinanzhof hat diese jahrzehntelang geübte Besteuerungspraxis nun angezweifelt. Fraglich erscheint den Bundesrichtern, ob die Sollbesteuerung mit den bindenden Vorgaben

des Unionsrechts vereinbar ist. Sie **legten dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) daher unter anderem die Frage vor, ob ein Unternehmer verpflichtet ist, die für seine Leistungen geschuldete Steuer für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzufinanzieren**, wenn er die Vergütung (teilweise) erst zwei Jahre nach Entstehen des Steueranspruchs erhält.

Hinweis: Die EuGH-Vorlage ist von erheblicher Praxisrelevanz und bezieht sich in erster Linie auf bedingte Vergütungsansprüche. Relevant ist das Verfahren aber auch für befristete Zahlungsansprüche (z.B. beim Ratenverkauf im Einzelhandel) oder für einzelne Formen des Leasings. Auch hier besteht für den leistenden Unternehmer unter dem Regime der Sollbesteuerung die Pflicht, die Umsatzsteuer bereits bei Übergabe der Ware vollständig abzuführen - selbst dann, wenn er einzelne Ratenzahlungen erst über eine Laufzeit von mehreren Jahren vereinnahmen kann.

GESCHENKE: PAUSCHALSTEUER WEITERHIN AUS 35-€-GRENZE AUSGEKLAMMERT



Geschenke unter Geschäftsfreunden sind im Wirtschaftsleben gang und gäbe, um Geschäftsbeziehungen zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendung später versteuern, wäre der Zweck des Geschenks wohl schnell ins Gegenteil verkehrt, denn kaum jemand freut sich über etwas, für das er später selbst bezahlen muss. Um diese negative Folge auszuschließen, können Schenkende die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen. Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür die Entrichtung einer 30%igen Pauschalsteuer vor.

In einem vielbeachteten Urteil aus dem März 2017 hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage beschäftigt, ob der Schenkende die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgaben absetzen darf. Das Gericht verwies auf die Regelungen zum unangemessenen Repräsentationsaufwand, nach denen Geschenke an Geschäftsfreunde mit einem Wert über 35 € (pro Empfänger und Jahr) nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind. Die mitge-

schenkte Pauschalsteuer darf nach Ansicht des BFH daher nicht als Betriebsausgabe verbucht werden, wenn

- der Wert des „Hauptgeschenks“ oder
- die zusammengerechneten Werte von „Hauptgeschenk“ und Pauschalsteuer

die Wertgrenze von 35 € übersteigen.

Hinweis: Demnach darf der Schenker die Pauschalsteuer also auch dann nicht als Betriebsausgabe abziehen, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ zunächst unter 35 € liegt und diese Wertgrenze erst nachträglich durch die Pauschalsteuer überschritten wird.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun auf die Rechtsprechung reagiert und auf seiner Internetseite erklärt, dass die **Pauschalsteuer von den Finanzämtern weiterhin nicht in die 35-€-Grenze eingerechnet** wird. Die **Finanzverwaltung hält an einer früheren Vereinfachungsregelung fest**, nach der nur der Wert des „Hauptgeschenks“ für die Prüfung der 35-€-Grenze relevant ist, so dass eine Steuerübernahme durch den Schenkenden kein Betriebsausgabenabzugsverbot begründen kann.

Hinweis: Die Auffassung des BMF ist eine gute Nachricht für Unternehmen, die Kunden und Geschäftsfreunde beschenken und die Steuer darauf übernehmen. Für die Frage des Betriebsausgabenabzugs ist allein relevant, ob der Wert des „Hauptgeschenks“ über oder bei maximal 35 € liegt.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

PENSION: WEITERARBEIT ÜBER DEN VERSORGUNGSEINTRITT HINAUS

„Undank ist der Welt Lohn“ muss sich ein Gesellschafter-Geschäftsführer im Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) kürzlich wohl gedacht haben: Im Jahr 1998 erhielt er eine Pensionszusage, die im Jahr 2007 erhöht wurde. Als er im September 2009 das 65. Lebensjahr erreichte (die Altersgrenze in der Pensionszusage), zahlte ihm die GmbH, für die er tätig war, ab Oktober 2009 eine Pension aus.

Da sich der Gesellschafter-Geschäftsführer aber noch tatkräftig in die Belange der GmbH einbringen wollte, arbeitete er ebenfalls ab Oktober 2009 in Teilzeit gegen eine geringere Vergütung für die GmbH weiter.

Ein Nebeneinander von Gehalts- und Pensionszahlungen wollte der Betriebsprüfer aber nicht anerkennen. Vielmehr ging er in

Höhe der aktiven Gehaltszahlungen von verdeckten Gewinnausschüttungen aus. Darüber hinaus kürzte er die Pensionsrückstellung aufgrund der sogenannten 75%-Regel, wonach die spätere Pension nicht mehr als 75 % der Aktivbezüge ausmachen durfte.

Letzteres sahen die Richter des FG anders: Die **75%ige Obergrenze** sei hier **nicht anwendbar**, da es sich bei dem Teilzeitvertrag um eine **eigenständige Neuregelung eines Arbeitsverhältnisses** handele.

Der **Qualifizierung der Gehaltszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen** aber stimmte das FG zu, denn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer hätte die Gehaltszahlungen auf die Pension angerechnet bzw. die Pensionszahlung insoweit aufgeschoben.

Hinweis: Die Richter ließen die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zu. Bislang unbekannt ist, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer von seinem Revisionsrecht Gebrauch gemacht hat. Es dürfte nämlich äußerst interessant sein, ob auch der BFH von einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgehen würde.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

DIENSTWAGEN: INDIVIDUELLE ZUZAHLUNGEN JETZT ABZIEHBAR



Zahlen Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt dafür, dass sie ihren Dienstwagen privat nutzen dürfen, können sie diese Zuzahlungen von ihrem geldwerten Nutzungsvorteil abziehen. Dies gilt sowohl bei der 1%-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode.

Die Finanzämter akzeptierten einen Abzug bislang aber nur, wenn das Nutzungsentgelt pauschal (z.B. 100 € pro Monat) oder nach der tatsächlichen Nutzung des Dienstwagens (z.B. 0,10 € pro privat gefahrenen Kilometer) bemessen wurde oder der Arbeitnehmer die Leasingraten des Dienstwagens übernommen

hatte. Wurden hingegen individuelle Kosten (z.B. für das Tanken, die Reparatur, die Kfz-Versicherung oder die Wagenwäsche) selbst getragen, ließen die Ämter diese bislang nicht zum vorteilsmindernden Abzug zu.

Diese strenge Gangart hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun aufgrund der anderslautenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgegeben. Nach einem neuen BMF-Schreiben **dürfen Arbeitnehmer ab sofort in allen offenen Fällen auch ihre individuellen Zuzahlungen vom Nutzungsvorteil abziehen.**

Hinweis: Das gilt auch für Kfz-Kosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend an den Arbeitnehmer weiterbelastet werden.

Sofern der Nutzungsvorteil **nach der Fahrtenbuchmethode** ermittelt wurde, ist dieser vorteilsmindernde Abzug aber **nur zulässig, wenn die selbstgetragenen Kfz-Kosten zuvor in die Gesamtkosten des Kfz** (= die Bemessungsgrundlage für den Nutzungsvorteil) **eingerechnet** worden sind.

Hinweis: Arbeitnehmer, die ihre individuellen Zuzahlungen absetzen wollen, sollten für steuerliche Zwecke sämtliche Belege aufbewahren, aus denen sich ihre Kostenübernahme ergibt (z.B. Tankquittungen, Kreditkartenabrechnungen, Kontoauszüge). Für die steuerliche Anerkennung der Zuzahlung ist zudem wichtig, dass sie (arbeits-)vertraglich festgelegt worden ist.

ENTFERNUNGSPAUSCHALE: WAS BEI FAHRGEMEINSCHAFTEN ZU BEACHTEN IST

Wenn Arbeitnehmer sich einer Fahrgemeinschaft anschließen, profitieren sie gleich doppelt: Sie sparen nicht nur Benzinkosten, sondern können obendrein noch die Entfernungspauschale als Werbungskosten absetzen. Nach dem Einkommensteuergesetz ist es für den Kostenabzug unerheblich, ob der Arbeitnehmer selbst fährt oder sich im Auto eines anderen mitnehmen lässt. Jeder Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft kann seine Entfernungstrecke zur Arbeit daher mit 0,30 € pro Kilometer und Tag in der Einkommensteuererklärung abrechnen.

Hinweis: Umwegfahrten zum Einsammeln oder Absetzen von Mitfahrern dürfen dabei allerdings nicht zusätzlich angesetzt werden. Für das Finanzamt zählt lediglich der kürzeste Weg von der jeweiligen Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers. Eine längere Strecke kann nur zugrunde gelegt werden, wenn sie regelmäßig genutzt wird und ver-

kehrsgünstiger ist (z.B. wegen starken Berufsverkehrs oder einer Großbaustelle auf der kürzeren Strecke).

Ob man Fahrer oder Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft ist, spielt allerdings für den jährlich absetzbaren Maximalbetrag der Entfernungspauschale eine Rolle. **Mitfahrer dürfen maximal 4.500 € Fahrtkosten pro Jahr absetzen. Für Fahrer**, die ihren eigenen Wagen einsetzen, **gilt diese Begrenzung nicht.**

Beispiel „Fahrgemeinschaft mit nur einem Fahrer“: Die Kollegen A und B bilden eine Fahrgemeinschaft und fahren an 210 Arbeitstagen gemeinsam zu ihrem 80 km entfernten Arbeitsort. An allen Tagen fährt A mit seinem eigenen Wagen, B ist stets der Mitfahrer. A kann den vollen Betrag von 5.040 € (0,30 € x 80 km x 210 Tage) als Werbungskosten absetzen. Bei Mitfahrer B ist der Kostenabzug auf einen Höchstbetrag von 4.500 € gedeckelt.

Abwandlung „Fahrgemeinschaft mit wechselnden Fahrern“: Gleiches Beispiel wie oben, nur wechseln sich A und B nun regelmäßig mit dem Fahren ab und setzen dabei jeweils ihr eigenes Fahrzeug ein. A kann seine Fahrten als Fahrer unbeschränkt mit 2.520 € (0,30 € x 80 km x 105 Tage) abziehen. Für seine Fahrten als Mitfahrer muss die 4.500-€-Grenze überprüft werden. Die Kosten für diese Fahrten liegen aber mit ebenfalls 2.520 € (0,30 € x 80 km x übrige 105 Tage) deutlich darunter, so dass in der Summe 5.040 € als Werbungskosten abgerechnet werden können. Dieselbe Rechnung gilt für B.

Hinweis: Die Beispielfälle zeigen, dass es sich steuerlich lohnen kann, sich mit dem Fahren abzuwechseln. Dies gilt insbesondere bei längeren Fahrtstrecken, bei denen eine Kostenkappung aufgrund der 4.500-€-Grenze droht.

HAUSBESITZER

GRUNDERWERBSTEUER: ENTLASTUNG FÜR IMMOBILIENKÄUFER IN SICHT?

Beim Kauf von Wohnungen, Häusern und Grundstücken fiel bis zum Jahr 2005 bundesweit eine Grunderwerbsteuer von nur 3,5 % des Kaufpreises an.

Nachdem die Bundesländer seit 2006 den Steuersatz in Eigenregie festlegen dürfen, begann ein Wettlauf der Steuersätze: Mitt-

lerweile werden Immobilienkäufer in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, im Saarland und in Schleswig-Holstein mit 6,5 % zur Kasse gebeten.

Hinweis: Wer sich in diesen Bundesländern ein Eigenheim für 250.000 € zulegt, muss also stolze 16.250 € Grunderwerbsteuer zahlen.

Lediglich in Bayern und Sachsen liegt der Steuersatz noch unverändert bei 3,5 %. Alle anderen Länder fordern mittlerweile zwischen 4,5 % und 6 %.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (NRW) setzt sich nun für eine **deutliche Entlastung von Familien** ein und **fordert die Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer**. In einem am 22.09.2017 im Bundesrat vorgestellten Entschließungsantrag fordert das Land die Bundesregierung auf, zeitnah einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.



Der Freibetrag soll der geringen Wohnungseigenumsquote in Deutschland entgegenwirken und insbesondere junge Familien in die Lage versetzen, leichter und günstiger Häuser oder Wohnungen zur Selbstnutzung erwerben zu können. NRW-Finanzminister Lutz Lienenkämper sieht in einem Freibetrag den entscheidenden Hebel für eine Kostensenkung: „Insbesondere Haushalte mit geringem Verdienst würden von einer solchen Neuregelung profitieren.“ Ein abgesenkter Grunderwerbsteuersatz hingegen würde im Wesentlichen die Käufer von sehr teuren Häusern und Luxusimmobilien bevorzugen.

Hinweis: Der Entschließungsantrag fordert zudem, dass sich der Bund angemessen an dem Steuerausfall beteiligt, der den Bundesländern durch die Einführung eines Freibetrags entstehen würde. Zudem drängt das Papier darauf, sogenannte „Share Deals“ weiter in den Fokus zu nehmen, bei denen insbesondere Großinvestoren die Grunderwerbsteuer dadurch sparen, dass sie ein Grundstück nicht unmittelbar

erwerben, sondern stattdessen Anteile an einem Immobilienunternehmen kaufen, dem das Grundstück gehört.

ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN: 15%-GRENZE GEFÄHRDET DEN SOFORTABZUG

Wenn Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an ihrer Immobilie durchführen, drohen ihnen erhebliche steuerliche Nachteile: Die Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort als Werbungskosten abziehbar sind, werden vom Finanzamt zu anschaffungsnahe Herstellungskosten umgedeutet, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Hinweis: Diese Umdeutung führt dazu, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch über die Abschreibung des Gebäudes von regelmäßig 2 % oder 2,5 % pro Jahr steuermindernd auswirken. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist dann nicht mehr möglich.

Um die Überschreitung der 15%-Grenze zu vermeiden, sollten Vermieter **vorab berechnen, wie hoch der maximale Instandhaltungsaufwand in den ersten drei Jahren nach dem Immobilienerwerb ausfallen darf**, um den sofortigen Werbungskostenabzug nicht zu gefährden.

Hinweis: Aufgrund der Regelung zu anschaffungsnahe Herstellungskosten kann es günstiger sein, größere Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erst nach Ablauf der Dreijahresfrist durchzuführen und direkt nach dem Kauf nur die notwendigsten Sanierungen an einer Immobilie vorzunehmen. Durch den sofortigen Werbungskostenabzug wird häufig eine hohe Steuerersparnis erreicht, die wiederum neue Investitionsspielräume schafft. Aber auch nach Ablauf der Dreijahresfrist können sehr umfangreiche Sanierungsmaßnahmen noch zu Herstellungskosten führen, nämlich wenn beim Gebäude eine sogenannte Hebung des Standards erreicht wird.

ALLE STEUERZAHLER

ARBEITSZIMMER: BEI MEHREREN TÄTIGKEITEN IST HÖCHSTBETRAG VON 1.250 € NICHT AUFZUTEILEN

Viele Arbeitnehmer verdienen sich durch Nebentätigkeiten etwas Geld hinzu - die Zahl der „Multijobber“ steigt in Deutschland seit Jahren an. Nutzt ein Arbeitnehmer sein häusliches Arbeitszim-

mer für mehrere Jobs, stellt sich schnell die Frage nach der Absetzbarkeit der Raumkosten.

Nach dem Einkommensteuergesetz sind Kosten für häusliche Arbeitszimmer nur dann unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Steuerzahler für seine Tätigkeit jedoch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Raumkosten immerhin beschränkt mit maximal 1.250 € pro Jahr absetzbar. In allen anderen Fällen können die Raumkosten nicht steuermindernd geltend gemacht werden.



Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun der Fall eines (Vollzeit-) Arbeitnehmers vor, der sein häusliches Arbeitszimmer für seine Angestelltentätigkeit und für seine nebenberufliche schriftstellerische Tätigkeit genutzt hatte. Da der Tätigkeitsmittelpunkt nicht in seinem häuslichen Arbeitszimmer lag, machte der Mann Raumkosten in Höhe von 1.250 € als Betriebsausgaben bei seiner schriftstellerischen Tätigkeit geltend.

Nachdem das Finanzamt den gesamten Betrag aberkannt hatte, klagte der Mann und erzielte zunächst einen Etappenerfolg: Das Finanzgericht entschied in erster Instanz, dass der Höchstbetrag nach dem zeitlichen Nutzungsumfang auf die beiden Tätigkeiten aufgeteilt werden müsse. Da für den Schriftstellerjob eine 50%ige Nutzung anzunehmen sei, dürften die Raumkosten nur mit maximal 625 € (halber Höchstbetrag) abgesetzt werden.

Der Mann ging in Revision und erhielt nun vom BFH in vollem Umfang recht. Nach Ansicht der Bundesrichter **müssen die entstandenen Raumkosten zwar zunächst nach den zeitlichen Nutzungsanteilen auf die Tätigkeiten aufgeteilt werden**, eine entsprechende **Aufteilung des Höchstbetrags darf aber nicht erfolgen**.

Für die vorliegende Konstellation, in der für die Angestelltentätigkeit kein Raumkostenabzug möglich ist (kein Tätigkeitsmittelpunkt und vorhandener Alternativarbeitsplatz) und für die selbständige Tätigkeit ein beschränkter Raumkostenabzug gilt, darf der Höchstbetrag von 1.250 € komplett bei letzterer Tätigkeit beansprucht werden.

Hinweis: Steht einem Multijobber für beide Tätigkeiten ein beschränkter Raumkostenabzug zu, darf er den Höchstbetrag von 1.250 € allerdings nicht zweifach abziehen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Dezember 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

11.12.2017 (14.12.2017*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

27.12.2017

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.